BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 22216 und 22218 in Kapitel 22 und der Gebührenordnungspositionen 23216 und 23218 in Kapitel 23 des EBM

Die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 22216, 22218, 23216 und 23218 werden wie folgt festgesetzt:

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 31.03.2017 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2017 in Punkten
22216	164	170
22218	44	46
23216	164	170
23218	44	46

2. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35254 in Kapitel 35 des EBM

Die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35254 werden wie folgt festgesetzt:

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung ab 01.04.2017 in Punkten	
35151	406 421	
35152	406 421	

35254	69 72
-------	------------------

3. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit (min.)	Prüfzeit (min.)	Eignung der Prüfzeit
35151*	Psychotherapeutische Sprechstunde	29 30	34 35	Tages- und Quartalsprofil
35152*	Psychotherapeutische Akutbehandlung	29 30	34 35	Tages- und Quartalsprofil
35254*	Zuschlag IV	KA	./.	Keine Eignung

Protokollnotizen:

- 1. Der Bewertungsausschuss überprüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten vom zweiten bis vierten Quartal 2017, wie sich die Beibehaltung der Bewertung der Probatorischen Sitzung sowie deren Nicht-Einbeziehung in die Systematik des Strukturzuschlages nach der GOP 35251 nach Umsetzung der Anpassung der Psychotherapie-Richtlinie im Einheitlichen Bewertungsmaßstab auf die Versorgung der Versicherten mit psychotherapeutischen Leistungen und auf die angemessene Höhe der Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen gemäß § 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V auswirkt. Mit dieser Überprüfung wird das Institut des Bewertungsausschusses beauftragt.
- 2. Der Bewertungsausschuss prüft die Auswirkung der Einführung der Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 auf den Leistungsbedarf der abgerechneten Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2017

Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 35573 in Kapitel 35 des EBM

Die Bewertung der Gebührenordnungsposition 35573 wird wie folgt festgesetzt:

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung ab 01.07.2017 in Punkten
35573	69 72

2. Änderung im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit (min.)	Prüfzeit (min.)	Eignung der Prüfzeit
35573*	Zuschlag Sprechstunde/ Akutbehandlung	KA	./.	Keine Eignung